

Strafrecht Besonderer Teil I

Rengier

28. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-84513-0
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Empfehlungen zur vertiefenden Lektüre:

Rechtsprechung: BGHSt 14, 38 (Wiederholbarkeit der Zueignung); BGHSt 16, 280 (Betrug ohne Zueignung und spätere veruntreuende Unterschlagung); BGHSt 34, 309, 311 ff. (Nichtherausgabe und Weiterbenutzen von Sicherungsgut); *OLG Koblenz* StV 1984, 287 (Manifestation der Zueignung durch Unterlassen); *OLG Düsseldorf* StV 1990, 164 (Benutzung eines gemieteten Kfz nach Ablauf des Vertrages); *OLG Koblenz* NStZ-RR 1998, 364 (Davonfahren ohne Benzin zu bezahlen).

Literatur: *Jäger*, Unterschlagung nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz – Ein Leitfaden für Studium und Praxis, JuS 2000, 1167 ff.; *Kudlich/Koch*, Die Unterschlagung (§ 246 StGB) in der Fallbearbeitung, JA 2017, 184 ff.; *Lange/Trost*, Strafbarkeit des „Schwarztankens“ an der SB-Tankstelle, JuS 2003, 961 ff.; *Otto*, Unterschlagung: Manifestation des Zueignungswillens oder der Zueignung?, Jura 1996, 383 ff.; *Reichling*, § 241a StGB und die Strafbarkeit aus Eigentumsdelikten, JuS 2009, 111 ff.

§ 6. Sonstige Vorschriften (§§ 247–248c)

I. Haus- und Familiendiebstahl (§ 247)

Das Antragerfordernis des § 247 gilt für *alle* Taten nach den §§ 242 1 bis 246. Die entsprechende Anwendung ist in den §§ 248c III, 259 II, 263 IV, 263a II, 265a III, 266 II vorgesehen. Die Vorschrift schützt den internen Frieden im familiären und häuslichen Bereich und soll dem Verletzten und der Gemeinschaft die Möglichkeit offen halten, die Angelegenheit unter sich zu bereinigen. Zum Begriff Angehöriger siehe § 11 I Nr. 1, zum Vormund §§ 1773 ff. BGB und zum Betreuer §§ 1814 ff. BGB.

Eine **häusliche Gemeinschaft** setzt den freien und ernstlichen 2 Willen der Mitglieder zum Zusammenleben auf eine gewisse Dauer voraus (BGHSt 29, 54; *OLG Hamm* NStZ-RR 2004, 111, 112). Antragsrecht und Antragerfordernis bleiben trotz Beendigung der häuslichen Gemeinschaft bestehen (*OLG Celle* JR 1986, 385).

Beispiele: Familien- und Hofgemeinschaften; Wohn- und Lebensgemeinschaften; Internat, Kloster und Altersheim. Der *freie* Zusammenschluss fehlt in Gefängnissen, Flüchtlingslagern und grundsätzlich auch in Kasernen (zu diskutablen Ausnahmen *Kinzig*, Rengier-FS, 2018, 241 ff.). Der *ernstliche* Wille fehlt demjenigen, der das Zusammenleben von vornherein zu Straftaten gegen Gemeinschaftsmitglieder ausnutzen will (BGHSt 29, 54, 57).

- 3 Antragsberechtigt ist der Verletzte (§ 77 I). Daher steht bei einem **Diebstahl** das Antragsrecht auch dem Gewahrsamsinhaber zu, sofern man mit der hM durch § 242 den Gewahrsam als mit geschützt ansieht (vgl. → § 2 Rn. 1; MüKo/*Hohmann*, § 247 Rn. 11). Da § 247 – anders als etwa § 230 I 2 – im Sinne des § 77 II 1 keine besondere Bestimmung enthält, geht das Antragsrecht mit dem Tode des Verletzten nicht auf Angehörige über (*BGH* NStZ-RR 2017, 211 mit Bspr. *Jahn*, JuS 2017, 472 ff.).
- 4 **Irrtümer** im Bereich des § 247 sind unbeachtlich. Denn es handelt sich um eine Prozessvoraussetzung, die allein nach der objektiven Sachlage festzustellen ist und nicht vom Vorsatz umfasst zu sein braucht.

II. Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen (§ 248a)

- 5 Anders als § 247 erfasst § 248a nicht die §§ 243–244a und betrifft nur Bagatelldelikte in den Fällen allein des einfachen Diebstahls (§ 242) und der (auch veruntreuenden) Unterschlagung (§ 246). Die entsprechende Anwendung ist in den §§ 248c, 259 II, 263 IV, 263a II, 265a III, 266 II, 266b II vorgesehen. Die Geringwertigkeit ist rein objektiv nach dem Verkehrswert zu bestimmen (entsprechend → § 3 Rn. 40 f.).
- 6 Zur Antragsberechtigung bei einem Diebstahl und zum Irrtum gelten → Rn. 3 und 4 entsprechend.

III. Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248b)

- 7 **1. Tatbestand. a) Grundlagen.** § 248b füllt bezüglich bestimmter reiner Gebrauchsanmaßungen die Lücke, die vor allem § 242 hinterlässt, wenn das Enteignungselement fehlt (→ § 2 Rn. 101 f.).
- 8 Als Tatobjekte kommen Kraftfahrzeuge (dazu die Legaldefinition in Abs. 4) und, wie zu beachten ist, Fahrräder in Betracht.

Zu den Kfz zählen Autos, Motorräder, Motorroller und Mofas, auch Flugzeuge und Schiffe mit Motorantrieb, ferner etwa E-Scooter, da Elektromotoren als Antriebsquelle mit erfasst sind (vgl. TK-StGB/*Bosch*, § 248b Rn. 2; SSW/*Kudlich*, § 248b Rn. 2 f.).

- 9 „Berechtigter“ ist nach hM jeder, dem das Recht zusteht, über die Nutzung des Fahrzeugs als Fortbewegungsmittel zu bestimmen.

Vgl. BGHSt 11, 47, 51; *BGH* VRS 39, 199; W/H/S/*Schubert*, BT 2, Rn. 487; zum Teil einschränkend TK-StGB/*Bosch*, § 248b Rn. 1, 7.

Die Ingebrauchnahme muss ferner „gegen den Willen“ des Berechtigten erfolgen (Tatbestandsmerkmal!); dies ist auch bei einem aus den Umständen abgeleiteten entgegenstehenden Willen der Fall (L/K/H/Heger, § 248b Rn. 4). Positiv betrachtet entfällt demnach das Tatbestandsmerkmal bei einem Einverständnis. 10

Bei einem bloß mutmaßlichen Einverständnis sprechen angesichts der faktischen Natur des tatbestandsausschließenden Einverständnisses – wie bei § 123 (Rengier, BT II, § 30 Rn. 9a) – die besseren Gründe für eine Rechtfertigung nach den Grundsätzen der mutmaßlichen Einwilligung. 11

Eisele, BT II, Rn. 285; *Rengier*, AT, § 23 Rn. 48; *Kudlich*, JA 2014, 873, 874 f.; *Mitsch*, NZV 2015, 425 f.; aA wohl BGHSt 59, 260, 262. – Im Wege der mutmaßlichen Einwilligung (dazu *Rengier*, AT, § 23 Rn. 47 ff.) kann zB die Fahrt zum Berechtigten gerechtfertigt sein, die der Wiedereinräumung des Besitzes dient (vgl. *BGH NJW* 2014, 2887, 2888; *OLG Düsseldorf* NStZ 1985, 413). Im Übrigen hat als Rechtfertigungsgrund insbesondere § 904 BGB im Zusammenhang mit Rettungsfahrten Bedeutung (dazu *Rengier*, AT, § 19 Rn. 10, 46 zu Fall 2; § 20 Rn. 4 ff.). 12

b) Insbesondere „in Gebrauch nimmt“. Ein Ingebrauchnehmen liegt vor, wenn das Fahrzeug als Fortbewegungsmittel – seinem bestimmungsgemäßen Zweck entsprechend – in Bewegung gesetzt wird; dies kann auch ohne Ingangsetzen des Motors im Leerlauf geschehen. Die Nutzung als Schlafgelegenheit oder das Mitfahren als blinder Passagier genügt demnach nicht (hierzu BGHSt 11, 44; 11, 47, 49 f.; 59, 260, 261 f.). 13

Eine eigenhändige Begehung setzt das Merkmal nicht voraus; Mit-täterschaft und mittelbare Täterschaft sind also denkbar. 14

Umstritten ist, ob der Tatbestand nur die unbefugt *begonnene* Ingebrauchnahme erfasst oder auch anwendbar ist, wenn nach einer befugten oder gutgläubigen Ingebrauchnahme anschließend ein erkannt unbefugter (Weiter-)Gebrauch erfolgt. 15

Beispiele: Fortsetzung des Gebrauchs nach Ablauf des Mietvertrages (BGHSt 59, 260, 261 f.; *OLG Schleswig* NStZ 1990, 340); Täter kehrt nach Dienstfahrt weisungswidrig nicht sofort zurück, sondern sucht noch mehrere Gaststätten auf (*OLG Zweibrücken* VRS 34, 444); Täter erkennt mangelnde Berechtigung erst nach Fahrtbeginn (BGHSt 11, 47); Fahren mit einem vom Entleiher oder Mieter vertragswidrig überlassenen Fahrzeug (*OLG Neustadt* MDR 1961, 708, 709); generell: „Schwarzfahrten“ jeder Art zB durch angestellte Fahrer oder Monteure einer Reparaturwerkstatt auf Probefahrten.

- 16 Die Stimmen, die in diesen Beispielen eine Strafbarkeit ablehnen, stützen sich auf den Wortsinn (in Gebrauch „nehmen“), bemängeln die Pönalisierung bloßer Vertragsverletzungen und rügen die Bestrafung von Bagatellen (zB Fahren eines Umwegs, um Freundin zu besuchen). Diese Ansicht verdient keinen Beifall: Ihr Wortlautargument ist schwach, da auch in Fällen fortgesetzter Benutzung das Fahrzeug (später) gegen den Willen des Berechtigten in Gebrauch „genommen“ wird; vor allem bei einer unbefugten Weiterfahrt im Anschluss an eine Fahrtunterbrechung ist das offensichtlich. Zudem überzeugt das Ergebnis nicht, im Anschluss an eine einmal befugt begonnene Ingebrauchnahme den Schutz des § 248b völlig zu versagen, um erst bei Fahrten mit wesentlichen Wertminderungen § 242 bejahen zu können (dazu → § 2 Rn. 109). Dazwischen kann ein unter Umständen wochenlanger Gebrauch liegen (insbesondere nach Ablauf eines Leih- oder Mietvertrages), desgleichen können „Umwege“ eine beträchtliche Länge erreichen. Die Ausscheidung von Bagatellfällen erfolgt über das Antragerfordernis (§ 248b III) und § 153 StPO.
- 17 Übereinstimmend BGHSt 11, 47; 59, 260, 261 f.; *OLG Schleswig* NStZ 1990, 340; *NK/Kindhäuser/Hoven*, § 248b Rn. 6 f.; *Bock*, JA 2016, 343 f. – Zur Gegenmeinung *AG München* NStZ 1986, 458; *MüKo/Hohmann*, § 248b Rn. 19 ff.; *K/H/H/Hellmann*, BT 2, Rn. 221 f.; *Otto*, BT, § 48 Rn. 4 ff.
- 18 **2. Konkurrenzen.** Wie bei den vergleichbaren Subsidiaritätsklauseln der §§ 246 I, 265a I (→ § 5 Rn. 66 f.; → § 16 Rn. 1) ist umstritten, ob sich die in § 248b I ausdrücklich bestimmte **Subsidiarität** des Tatbestandes – mit der vorzugswürdigen Ansicht – nur auf Delikte mit gleicher oder ähnlicher Angriffsrichtung, dh vor allem auf die §§ 242, 246, aber nicht etwa auf die §§ 223, 315c bezieht (TK-StGB/*Bosch*, § 248b Rn. 13 f.; aA *Bock*, JA 2016, 344).
- 19 Als Dauerdelikt kann § 248b Straftaten, die untereinander an sich im Verhältnis der Tatmehrheit stehen, nach dem Prinzip der Verklammerung zu einer Tateinheit verbinden (dazu *Rengier*, AT, § 56 Rn. 63 ff.).
- 20 Zur Abgrenzung gegenüber § 242, wenn die Ingebrauchnahme im Wege der Wegnahme erfolgt, siehe → § 2 Rn. 109, 125. Mit entsprechenden Überlegungen gelangt man zu § 246, falls ein ohne vorherige Wegnahme unbefugt gebrauchtes Fahrzeug eine wesentliche Wertminderung erleidet oder während des Gebrauchs der „Rückführungswille“ fallen gelassen wird (wobei sich der so umschriebene Zueigungswille noch nach außen manifestieren muss).

Der mit dem Gebrauch des Fahrzeugs notwendig einhergehende **21**
Verbrauch von Kraft- und Schmierstoffen ist im Unrecht des
 § 248b enthalten, darf also nicht selbstständig nach den §§ 242, 246,
 249 bestraft werden (BGHSt 14, 386, 388; *BGH GA* 1960, 182).

IV. Entziehung elektrischer Energie (§ 248c)

Das diebstahlsähnliche Delikt schließt eine Lücke, die von dem **22**
 Begriff der Sache in § 242 herrührt (→ § 2 Rn. 6). „Fremd“ im Sinne
 des Abs. 1 ist die Energie für jeden, der keine Entnahmebefugnis hat.
 Ob die Stromentnahme mittels eines Leiters „ordnungsmäßig“ ge-
 schieht, bestimmt sich nach dem Willen des Verfügungsberechtigten.
 Werden in diesem Sinne ordnungsgemäße Leiter nur unbefugt ge-
 nutzt, so ist die Entnahme nicht tatbestandsmäßig.

Beispiele: (1) Nicht tatbestandsmäßig ist die vertragswidrige oder aus **23**
 anderen Gründen unbefugte Nutzung von angeschlossenen Lichtquellen
 oder installierten Elektrogeräten (Heizofen, Waschmaschine, Herd). Man
 denke an die Einschaltung der Beleuchtung durch einen Einbrecher, die
 unerlaubte Inbetriebnahme einer Flutlichtanlage, die vertragswidrige Nutzung
 eines fremden Herdes, die Inbetriebnahme einer Stromquelle durch Einwurf
 von Falschgeld (*BayObLG* MDR 1961, 619; zu § 265a unten → § 16 Rn. 5 ff.)
 und das schlicht unbefugte Telefonieren (*Mabnkopf*, JuS 1982, 886).

(2) Demgegenüber tatbestandsmäßig ist die unbefugte Benutzung von – **24**
 zum Entzug elektrischer Energie an sich bestimmter – Steckdosen, sofern der
 Täter nicht vorhandene Elektrogeräte (Heizofen, Wasserkocher, Kühlschrank,
 Kochplatte) gegen den Willen etwa des Vermieters, Arbeitgebers oder Hote-
 liers anschließt (hM; *MüKo/Hohmann*, § 248c Rn. 15; *TK-StGB/Bosch*, § 248c
 Rn. 10; aA *Brodowski*, ZJS 2010, 146 f. und *LK/Vogel/Brodowski*, 13. Aufl.
 § 248c Rn. 11, die darin bloßes Zivilunrecht sehen).

(3) Unproblematische Fälle des § 248c stellen die Umgehung des Stromzäh-
 lers durch eine besondere Leitung und das Anzapfen fremder Leitungsnetze
 dar.

Fehlt die Zueignungsabsicht, dh bei § 248c I die Absicht, die **25**
 Energie für eigene Zwecke (oder für einen Dritten) zu verwenden, so
 kommt möglicherweise eine Tat nach § 248c IV in Betracht.

Empfehlungen zur vertiefenden Lektüre:

Rechtsprechung: BGHSt 59, 260 (Fragen des § 248b).

Literatur: *Bock*, Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs, § 248b StGB, JA
 2016, 342 ff.; *Bock*, Entziehung elektrischer Energie, § 248c StGB, JA 2016,
 502 ff.

2. Kapitel. Raub, räuberischer Diebstahl, Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer

§ 7. Raub (§ 249)

Fall 1: Um die linke Schulter der M baumelt eine Handtasche. M hat ihre linke Hand um den Lederriemen gelegt. Auf die schlendernde M fährt Mopedfahrer F von hinten langsam zu. Er packt den Riemen, gibt gleichzeitig Gas und gelangt so, bevor die überraschte M zu einer Gegenreaktion fähig ist, in den Besitz der Handtasche, deren Inhalt (Geld) er behalten will. → Rn. 12 f.

Fall 2: F will seine Mutter M ausrauben und von vornherein Widerstand gewaltsam verhindern. Daher versetzt er ihr mit einem stumpfen Gegenstand einen wuchtigen Schlag gegen den Kopf. Erwartungswidrig ist M dadurch lediglich benommen und realisiert nicht, was geschehen ist. F verständigt nun zunächst den Rettungsdienst und veranlasst die Einlieferung von M ins Krankenhaus im Bewusstsein, danach die Tat verwirklichen zu können. Nach M's stationärer Aufnahme begibt er sich zurück in ihre Wohnung und entwendet unter anderem Bargeld (BGHSt 61, 197). → Rn. 30

Fall 3: Um das Hotel ohne Bezahlung verlassen zu können, fesseln A und B den Portier und sperren ihn in ein Zimmer ein. Als sie danach an der – nunmehr unbesetzten – Rezeption vorbeikommen, beschließen sie, die Hotelkasse zu plündern, und entwenden daraus 500 € (nach BGHSt 32, 88). → Rn. 33

I. Grundlagen und Aufbaufragen

- 1 § 249 ist ein selbstständiges Delikt, das sich im Normalfall aus Nötigung (§ 240) und Diebstahl (§ 242) zusammensetzt. Geschützt werden also die Freiheit der Willensbetätigung und wie bei § 242 Eigentum und Gewahrsam (→ § 2 Rn. 1). Im Diebstahlsteil stimmen § 249 und § 242 vollständig überein; deshalb können alle Probleme des objektiven und subjektiven Tatbestandes von § 242 (→ § 2) auf der Ebene des § 249 wiederkehren.
- 2 Fast von selbst versteht es sich allerdings, dass bei einer in einem fremden Machtbereich mit den Mitteln des § 249 (oder § 255) abgenötigten Erlangung eines Gegenstandes neuer Gewahrsam unabhängig davon begründet wird, ob der Täter den Gegenstand in seinen Tabubereich gebracht hat; denn wegen des Nötigungsdrucks ist in solchen Fällen die Herrschaftsmacht des alten Ge-

wahrsamsinhabers bereits mit der Ergreifung aufgehoben (*Hütwohl*, ZJS 2009, 131 ff.; vgl. → § 2 Rn. 44 ff.). Ferner muss gesehen werden, dass sich bei der Prüfung des „Bruchs“ fremden Gewahrsams die Frage eines etwaigen tatbestandsausschließenden (hier: abgenötigten) Einverständnisses im Lichte der Abgrenzung zu § 255 (→ § 11 Rn. 13 ff., 33 ff.) anders darstellen kann als im Verhältnis zwischen § 242 und § 263 (→ § 2 Rn. 64 ff.; → § 13 Rn. 81 ff.).

Im Nötigungsteil qualifiziert § 249 gegenüber § 240 die Anforderungen an die Nötigungsmittel insoweit, als nur die Gewalt „gegen eine Person“ und nur Drohungen „mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“ ausreichen. Weiter werden Diebstahl und Nötigung durch den Raubtatbestand in der Weise miteinander verknüpft, dass der Täter die qualifizierten Nötigungsmittel dazu einsetzen muss, die Wegnahme (in Zueignungsabsicht) zu ermöglichen. Der Nötigungserfolg liegt demnach regelmäßig in der Duldung der Wegnahme (zur Ausnahme → Rn. 23; erg. *Rengier*, BT II, § 23 Rn. 1, 54 ff., § 24 Rn. 32).

In der **Fallbearbeitung** empfiehlt es sich unbedingt, mit der Prüfung des § 249 – und nicht der §§ 242 ff., 240 – zu beginnen, falls der Raubtatbestand nahe liegt. Ist § 249 (ggf. iVm §§ 250, 251) gegeben, so erübrigen sich in der Regel Ausführungen zu den §§ 242 ff., 240 (aber nicht zu den §§ 123, 303; → § 3 Rn. 60 ff., 71). Erst wenn § 249 verneint werden muss oder nur ein versuchter Raub in Betracht kommt, können die §§ 242 ff., 240 eigenständige Bedeutung erlangen.

Eine Ausnahme ergibt sich für den „Wohnungsraub“, da § 250 die 5 Qualifikationsgründe des § 244 I Nr. 3, IV nicht enthält. Insoweit muss man nach § 249 (ggf. iVm §§ 250, 251) auch den Wohnungseinbruchdiebstahl erörtern. Ist § 244 I Nr. 3 oder IV zu bejahen, so sprechen dessen besonderer Unrechtsgehalt – der Strafraumen des § 244 IV ist sogar strenger als der des § 249 (→ § 4 Rn. 82) – und die Klarstellungsfunktion der Idealkonkurrenz für die Annahme von Tateinheit mit den Raubdelikten.

Ebenso *Kudlich*, JA 2022, 696; TK-StGB/*Bosch*, § 244 Rn. 39; vgl. das 6 Beispiel unten in → Rn. 23. – Demgegenüber soll namentlich nach der Rechtsprechung der gesamte § 244, also auch dessen Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4, hinter § 249 (*BGH* NStZ-RR 2005, 202, 203) bzw. dementsprechend hinter § 252 (*BGH* 6 StR 390/21; 2 StR 321/21) im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurücktreten, weil die §§ 249, 252 die Merkmale des Diebstahls einschließen und daher dem Wohnungseinbruchdiebstahl keine selbstständige Bedeutung mehr zukomme (zust. etwa L/K/H/*Heger*, § 244 Rn. 13; *Eisele*, BT II, Rn. 321, 343). – Mit Blick auf § 252 erg. *Kudlich*, JA 2022, 695 ff. (zu *BGH* 2 StR 321/21) und das Beispiel in → § 10 Rn. 19.

- 7 Was den **Aufbau** im Einzelnen betrifft, so kommt es darauf an, in das Schema zum Diebstahl (→ § 2 Rn. 3) die Nötigungselemente sinnvoll zu integrieren. Im objektiven Tatbestand bietet es sich an, mit dem Diebstahlsteil zu beginnen. – Daraus ergibt sich das folgende

Aufbauschema (§ 249)

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- a) Wegnahme einer fremden beweglichen Sache
- b) Nötigungsmittel Gewalt gegen eine Person oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben
- c) Zusammenhang zwischen qualifiziertem Nötigungsmittel und Wegnahme
 - aa) Finalzusammenhang (subjektive Komponente)
 - bb) Zeitlicher und örtlicher Zusammenhang (objektive Komponente)

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Zueignungsabsicht

3. Objektive Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung und entsprechender Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Anschließend sind ggf. die Qualifikationen des § 250 (erg. → § 8 Rn. 2) und des § 251 (erg. → § 9 Rn. 4 f.) zu prüfen.

II. Gewalt gegen eine Person

- 8 **1. Gewaltbegriff.** Fraglich ist, inwieweit der Zusatz „gegen eine Person“ dem Gewaltbegriff des § 249 einen anderen Inhalt als in § 240 gibt. Gewalt im Sinne des § 240 ist jede körperliche Tätigkeit, durch die körperlich wirkender Zwang ausgeübt wird, um geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden (*Rengier*, BT II, § 23 Rn. 2 ff., 23). Die Ergänzung „gegen eine Person“ präzisiert zumindest das Element der „körperlichen Zwangswirkung“, führt aber auch zu gewissen Einschränkungen. Jedenfalls bedeutet Gewalt „gegen eine